



## Entlastungsbetrag nach § 45a SGB XI

Alle pflegebedürftigen Menschen, die Zuhause versorgt werden und einen Pflegegrad haben, können nach § 45a SGB XI den Entlastungsbetrag von monatlich bis zu 131,- € beanspruchen.

**Folgende Voraussetzungen müssen pflegebedürftige Versicherte erfüllen:**

- Es liegt ein anerkannter Pflegegrad vor (Grad 1-5).
- Die Pflege findet zuhause statt.

Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden. Er wird nur nachträglich ausbezahlt für bestimmte Leistungen zur Entlastung von Pflegenden oder zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit von Pflegebedürftigen.

Pflegegrad	Entlastungsbetrag
Pflegegrad 1	131,- €/Monat
Pflegegrad 2	131,- €/Monat
Pflegegrad 3	131,- €/Monat
Pflegegrad 4	131,- €/Monat
Pflegegrad 5	131,- €/Monat

Die Goldengel GmbH hat die Zulassung als Anbieter für die Entlastungsleistung zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI für das Land Hessen und Rheinland-Pfalz. Somit können wir alle haushaltnahen Dienstleistungen für Sie abdecken.

Mit einer unterschriebenen Abtretungserklärung rechnen wir direkt mit der Pflegekasse ab, bis zum Maximalbetrag von 131,- €/Monat. Gerne können Sie auch Leistungen darüber hinaus in Anspruch nehmen, die wir Ihnen dann privat in Rechnung stellen.

### Entlastungsbetrag rückwirkend nutzen

Wenn Sie Ihren monatlichen Anspruch auf den Entlastungsbetrag von 131,- € nicht voll ausschöpfen, wird der verbleibende Betrag jeweils auf den nächsten Kalendermonat übertragen.

Leistungen, die Sie bis zum Ende eines Kalenderjahres nicht verwendet haben, können Sie bis zum 30. Juni des Folgejahres nutzen. Nach diesem Stichtag verfällt der Restbetrag aus dem Vorjahr.

**Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**

Goldengel GmbH

**Goldengel GmbH**

**Haushaltshilfen**  
auch mit Kranken- und  
Pflegekassenzulassung

**Garten- und  
Hausmeisterservice**

Langgasse 25  
65183 Wiesbaden

Telefon 0611 / 988 684 44  
E-mail [info@goldengel.de](mailto:info@goldengel.de)

[www.goldengel.de](http://www.goldengel.de)